

Gesellschaftsvertrag
Paritätische Akademie Berlin
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Paritätische Akademie Berlin
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Bildung durch Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Arbeit, der Pflege, des Gesundheitswesens und der Sozialbildung, insbesondere aus dem Bereich Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, dort wiederum vor allem aus dem Landesverband Berlin, das Anbieten und die Durchführung von Master- und Universitätslehrgängen allein oder in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen und Universitäten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Erlangen und Verbreiten von Erkenntnissen über Rahmenbedingungen und Entwicklungen der sozialen Lebensbe-

dingungen und der mit ihnen verbundenen ehemals vorhandenen, vorhandenen und möglichen sozialen und pflegerischen Dienstleistungen.

- (2) Dieser Zweck wird auf der Grundlage dialogischer Prinzipien und unter Beachtung der Prinzipien des Gender Mainstreaming insbesondere verwirklicht durch Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch Tagungen und Veranstaltungen, durch Bildungsreisen, durch Beratung und durch Forschung, deren wissenschaftliche Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden. Alle Veranstaltungen der Gesellschaft sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Zweckes Bildungsstätten und Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung errichten und betreiben.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die dem vorgenannten Zweck dienen, zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.
- (5) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre ein-

gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des gesamten Stammkapitals (nicht der anwesenden oder vertretenen Stimmen) einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder diese ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten für bestellte Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % (in Worten: sechzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von 1 (in Worten: einer) Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) und unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Einberufungsfrist beträgt 2 (in Worten: zwei) Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzufertigen. Dieses erstellt der Versammlungsleiter oder soweit es an einem solchen mangelt, diejenige Person, die zur Gesellschafterversammlung eingeladen hat. Von dieser Person ist das Protokoll auch zu unterzeichnen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten und/oder beraten lassen. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt jeweils die Vorlage einer Vollmacht in Textform gemäß § 126b BGB.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, so gilt dies zugleich als Verzicht auf alle gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Fristen- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, es sei denn, der betreffende Gesellschafter behält sich eine diesbezügliche Rüge ausdrücklich vor.

§ 8

Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Umlaufverfahren, im Verfahren der parallelen Stimmabgabe oder in Videokonferenzen gefasst werden, und zwar schriftlich, per E-Mail, per Telefax, telefonisch oder per Skype, FaceTime oder einem vergleichbaren Kommunikationsdienst, wenn alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen und bei der Teilnahme nicht der jeweiligen Form der Beschlussfassung widersprochen haben oder sie sich vorher mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Ein Beschlussprotokoll ist in jedem Fall anzufertigen.
- (2) Je EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht unabdingbare gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Abweichend von Abs. (3) ist bei Beschlussfassungen über nachfolgende Maßnahmen bzw. Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit von mindestens

75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des gesamten Stammkapitals (nicht der anwesenden oder vertretenen Stimmen) erforderlich:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhungen (auch aus Gesellschaftsmitteln) und Kapitalherabsetzungen;
 - b) Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen, die gesetzlich der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: dreiviertel) des Stammkapitals oder der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen unterliegen;
 - c) Verabschiedung der von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresplanung;
 - d) Verwendung des Ergebnisses, einschließlich Vorabausschüttungen; Einstellung von Jahresüberschüssen in Rücklagen, Bildung oder Auflösung von Rücklagen;
 - e) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, einschließlich eines darin vorgesehenen Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte;
 - h) Zustimmungen zu bzw. sonstige Beschlussfassungen über (insbesondere über Weisungen hinsichtlich) Geschäftsführungsmaßnahmen, die von einem von der Gesellschafterversammlung gem. § 6 Abs. (3) beschlossenen Zustimmungskatalog erfasst sind oder die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - i) Zustimmungen über die Aufhebung gesetzlicher oder vertraglicher Wettbewerbsverbote für Gesellschafter und Geschäftsführer.
- (5) Beschlussmängel können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 (in Worten: einem) Monat seit Kenntnis der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Mängel als geheilt, wenn keine Klage erhoben wurde.

§ 9

Abtretung von Geschäftsanteilen und Vinkulierung

Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, jede Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen, sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder dass der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt, bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des gesamten Stammkapitals (nicht der anwesenden oder vertretenen Stimmen) gefassten zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für die Abtretung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter.

§ 10

Einziehung

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) der Geschäftsanteil gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb 1 (in Worten: eines) Monats aufgehoben wird oder der Pfändungsgläubiger die Verwertung betreibt;

- c) in der Person des Gesellschafters oder – wenn der Gesellschafter eine Gesellschaft ist, seiner Gesellschafter – ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) im Fall eines Change-of-Controls bei einem Gesellschafter. Ein Change-of-Control liegt vor, wenn mindestens 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, der jeweilige Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse nur rechtlich umgewandelt; oder
 - e) wenn Geschäftsanteile in sonstiger Weise, bspw. aufgrund von Rechtsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz, ohne vorherige Zustimmung von mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des gesamten Stammkapitals auf einen Dritten übergegangen sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. (2) auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit der Zustellung des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Einziehung wird bei Abwesenheit des betreffenden Gesellschafters bei der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von 3 (in Worten: drei) Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erhalten haben.
- (6) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 11 Abs. (1). Die die Einziehung beschließenden Gesellschafter haften persönlich anteilig für das Einziehungsentgelt.
- (7) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Zahlung des nach § 11 Abs. (1) zu berechnenden

Abfindungsanspruchs auf die übrigen Gesellschafter, die Gesellschaft oder auf von der Gesellschafterversammlung benannte Personen übertragen wird. Für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des von der Gesellschafterversammlung benannten Erwerbers haftet die Gesellschaft wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

- (8) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird.

§ 11

Abfindung, Auflösung und Heimfall

- (1) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlage zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. in Berlin an.

§ 12

Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtliche wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das Gleiche gilt, falls dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, dessen Aufgaben und Arbeitsweise von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung bestimmt werden.